

Das Forschungsdatenzentrum eLabour archiviert qualitative Forschungsdaten vornehmlich aus der Arbeits- und Industriosiologie und stellt sie für die wissenschaftliche Nutzung zur Verfügung.

## Allgemeine Nutzungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

**NN**

– **Datennutzer:in** –

und

**FDZ eLabour e.V.**, vertreten durch Heidemarie Hanekop,  
– **Betreiber/Vertreter der Datengeber:in** –

Sowie (falls im Rahmen eines anderen Nutzungsvertrages)

**NN** (Vertragspartner:in des Nutzungsvertrages für Lehre oder Forschung):  
\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ (Datum)

– **verantwortliche Stelle** –

wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1) Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Zugriff auf Studien und Forschungsdaten, die in der eLabour Plattform für die Nutzung in der Forschung und/oder der Lehre freigegeben sind.

Dabei handelt es sich um Ressourcen, die in der eLabour Plattform als Freigabeklasse I freigegeben wurden.

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung von Ressourcen mit Freigabeklasse II aus folgenden Studien:

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Studie, Projektleiter:in / Verantwortliche:r, Erhebungszeitraum)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Studie, Projektleiter:in / Verantwortliche:r, Erhebungszeitraum).

Diese Vereinbarung bezieht sich auf den o.g. Nutzungsvertrag zwischen eLabour und  
\_\_\_\_\_ (bitte Vertragspartner:in eintragen)

Der o.g. Nutzungsvertrag legt Grundsätze und Verpflichtungen fest, denen der/die Datennutzer:in dieser Nutzungsvereinbarung unterliegen. Im Rahmen dieses Vertrages können auf Anweisung der Verantwortlichen Forschungsdaten genutzt werden, die als Freigabeklasse II oder III klassifiziert wurden. In diesem Fall ist diese Vereinbarung nur solange gültig so lange der Nutzungsvertrag gültig ist.

## 2) Nutzungszwecke

Die Daten dürfen ausschließlich für folgende wissenschaftlichen Zwecke eingesetzt werden:

Beginn und voraussichtliches Ende des Forschungsvorhabens eintragen:

\_\_\_\_\_ (Beginn / Ende)

- a) Die Daten dürfen nur für Zwecke der o.g. wissenschaftlichen Forschung des/der Datennutzer:in eingesetzt werden. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nicht gestattet.
- b) Eine kommerzielle Nutzung, die über die Honorare für wissenschaftliche Tätigkeiten hinausgehen würde, ist unzulässig. Falls anderweitige wirtschaftliche Erträge unter Nutzung der Daten erzielt werden sollen, ist vorher die Zustimmung des/der Datengeber:in einzuholen.

## 3) Nutzung, Vertraulichkeit und Zugänglichmachung von Informationen

- a) Der/Die Datennutzer:in, ist verpflichtet, die von dem/der Datengeber:in zugänglich gemachten qualitativen Forschungsdaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, sofern sie nicht in Freigabeklasse I klassifiziert sind.
- b) Der Austausch und die Weitergabe von Informationen sind dann gestattet, wenn sie im Kreise dieser Vereinbarung unterworfenen Personen erfolgt, etwa im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder der Tätigkeit an einem Lehrstuhl.
  - Die Benennung von Betrieben oder Organisationen ist zu unterlassen. Die Verpflichtungen dieses Vertrages in Bezug auf die Vertraulichkeit von personenbezogenen Informationen sind insofern sinngemäß ebenfalls für Organisationen anzuwenden.

## 4) Schutz personenbezogener Informationen vor Re-Identifizierung

- a) Die Datennutzer:innen sind dazu verpflichtet, jede Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt oder geeignet ist, die in den qualitativen Daten enthaltenen pseudonymisierten und anonymisierten Informationen über Personen zu reidentifizieren.
- b) Sollten die in der Datenbasis enthaltenen pseudonymisierten und anonymisierten Informationen reidentifiziert werden, auch wenn dies nicht durch eine darauf abzielende Handlung geschieht, sind diese Informationen geheim zu halten.
- c) Im Fall von b) ist dem/der Datengeber:in die Tatsache, dass eine Re-Identifikation erfolgt ist, mitzuteilen. Dabei darf in der ersten Mitteilung der Name des oder der Re-Identifizierten nicht übermittelt werden, damit zunächst ein sicherer Kommunikationskanal zur Absprache des möglichen weiteren Vorgehens – etwa in Hinblick auf Melde- und Benachrichtigungspflichten – vereinbart werden kann.
- d) Die Veröffentlichung oder Verbreitung der Identität von Personen (z.B. in Publikationen oder Vorträgen), unabhängig davon, ob ihre Identität beabsichtigt oder unbeabsichtigt aufgedeckt wurde oder nicht, ist unzulässig. Insbesondere dürfen keine für die Re-Identifikation verwendbaren und/oder sensiblen Informationen über Personen schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Illustrierende Interviewpassagen dürfen keine sensiblen oder reidentifizierenden Informationen enthalten.

- e) Sofern auf den Daten aufbauende Forschungsergebnisse veröffentlicht werden sollen, ist eine entsprechende spezielle Nachnutzungsvereinbarung für die Forschung abzuschließen.

## 5) Technische und organisatorische Maßnahmen

- a) Der oder die Datennutzer:in verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der vertragsgegenständlichen Ressourcen zu ergreifen.
- b) Es sind insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu den Datenverarbeitungsanlagen und -systemen durch Unbefugte zu ergreifen.
- c) Der Zugang zu bestimmten Daten kann auf eine Darstellung innerhalb der eLabour Plattform eingeschränkt sein. Der Download von diesen Dokumenten ist untersagt. Nach dem Ende des Zugriffs auf Dokumente dürfen auf dem Computer des/der Benutzers:in keine Rückstände mehr bestehen, dies betrifft ausdrücklich auch alle temporären Speicherungen oder Zwischenspeicherungen etwa durch den Browser (Cache). In der Regel ist eine Nutzung der Plattform im „private“ oder „incognito“ Modus empfohlen.
- d) Bei der Nutzung der Daten ist der/die Datennutzer:in verpflichtet, den Zugang zu diesen Daten für Dritte unmöglich zu machen.
- e) Bei Datenbeständen, die lokal gespeichert werden dürfen, ist der/die Datennutzer:in verpflichtet, keine Kopie auf einem anderen Wechseldatenträger (z.B. USB) zur Übertragung an eine/n unbefugte/n Dritte:n anzufertigen. Sicherungskopien von Daten ab Freigabeklasse III dürfen nur auf einem sicheren und mittels wirksamer Verschlüsselung geschützten Gerät erstellt werden, auf das nur der/die Datennutzer:in Zugriff hat.
- f) Die Verwendung der Daten auf nicht autorisierten Geräten ist nicht gestattet.

## 6) Kündigung und Ende der Nutzungsdauer

- a) Die Nutzungsdauer endet mit ordentlicher Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung. Die Kündigung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende ausgesprochen werden.
- b) Die Nutzungsdauer endet auch automatisch mit dem Abschluss des o.g. Forschungsvorhabens bzw. der o.g. Lehrveranstaltung spätestens wie ggf. oben angegeben, oder bei Abbruch des Vorhabens oder der Veranstaltung zum Zeitpunkt desselben.
- c) Die Nutzungsdauer endet darüber hinaus auch automatisch, sofern der/die Datennutzer:in oder ein von ihm/ihr Berechtigte:r die Institution wechselt. In diesem Fall sollen die Parteien versuchen einen neuen Vertrag abzuschließen, sofern seitens des/der Datennutzer:in ein berechtigtes Interesse an der Weiternutzung besteht.
- d) Nach Ende der Nutzungsdauer sind die Forschungsdaten und daraus selbst erstellten Dokumente, sofern sie Personenbezüge aufweisen enthalten, möglichst sofort, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten zu löschen; die erfolgreiche Löschung ist der/die Datengeber:in via eLabour mitzuteilen. Von der Löschpflicht ausgenommen sind Informationen, die in Freigabeklasse I klassifiziert wurden.
- e) Die Nutzungsdauer endet sofort, wenn von dem/der Datengeber:in eine Kündigung aus wichtigem Grund ausgesprochen wird, etwa weil der/die Datennutzer:in gegen Klauseln dieses Vertrages verstoßen hat oder sich in den Datenbeständen neue Risiken darstellen. In diesem

Fall sind die Daten unverzüglich seitens des/der Datennutzer:in zu löschen.

## 7) Haftung des/der Datennutzer:in

- a) Der/die Datennutzer:in haftet für alle Schäden, die aus dem nicht vereinbarungsmäßigen, unzulässigen oder unrichtigen Umgang im Rahmen des Zugangs zu den Forschungsdaten durch den/die Vertragspartner:in selbst, seine Mitarbeiter:innen oder von ihm Beauftragte entstehen. Insbesondere übernimmt der/die Datennutzer:in die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, die aufgrund einer fahrlässig oder vorsätzlich erfolgten unzulässigen Nutzung des Datensatzes oder der mündlichen oder schriftlichen Weitergabe von personenbezogenen Daten geltend gemacht werden.
- b) Die Haftungspflicht des/der Datennutzer:in gilt auch gegenüber demjenigen, der die Daten ursprünglich erhoben hat.

## 8) Schlussbestimmungen

- a) Der/die Datennutzer:in verpflichtet sich, das FDZ eLabour unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit sich seine Kontaktdaten ändern.
- b) Der Online-Zugriff auf die überlassenen Forschungsdaten/-materialien ist nur aus Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie aus Ländern, bei denen die Europäische Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat, gestattet. Sollte der/die Datennutzer:in in ein Land wechseln, das ein angemessenes Datenschutzniveau nicht erfüllt, hat der/die Datennutzer:in die heruntergeladenen Forschungsdaten/-materialien zu löschen.
- c) Der/Die Datennutzer:in erklärt sich damit einverstanden, dass der/die Datengeber:in berechtigt ist, die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren, insbesondere durch die Einsichtnahme in zur mündlichen oder schriftlichen Verbreitung vorgesehenen Materialien und Publikationen.

---

Ort, Datum, Unterschrift Datengeber:in

---

Ort, Datum, Unterschrift Datennutzer:in

Sowie im Rahmen des o.g. Nutzungsvertrages



---

Ort, Datum, Unterschrift Vertragspartner:in des o.g. Nutzungsvertrages